



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte und Landrätin der Kreise  
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte  
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---  
Ihre Nachricht vom: ---  
Mein Zeichen: IV 202 212.29.29.2  
Meine Nachricht vom: ---

Michael Bestmann  
michael.bestmann@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3298  
Telefax: 0431 988-3299  
PC-Fax: 0431 988 614 3298

14. Dezember 2012

## **Ausländerrecht Rückführung ausreisepflichtiger Staatsangehöriger aus den Balkanstaaten (Winterregelung)**

Die Zahl der Asylbewerber in Deutschland hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Diese allgemeine Entwicklung hat sich in den letzten Monaten insbesondere durch eine verstärkte Zuwanderung in das Asylsystem durch serbische und mazedonische Staatsangehörige, die zu einem hohen Anteil Angehörige von Minderheiten (Roma, Ashkali und Ägypter) sind, erheblich verschärft. Die mit dieser Entwicklung einhergehenden Probleme bei der Aufnahme, Unterbringung und Antragsbearbeitung sind in den Medien ausführlich dargestellt worden.

Durch personelle und organisatorische Anpassungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge konnte der ungewöhnlich hohe Anstieg der Anzahl an Asylanträgen durch serbische und mazedonische Staatsangehörige in kurzer Zeit weitestgehend abgearbeitet werden. Zudem ist zu beobachten, dass die Anzahl der Schutzsuchenden aus Serbien und Mazedonien in den vergangenen Wochen erheblich zurückgegangen ist.

Ein Ergebnis der vorstehend beschriebenen Entwicklung ist, dass sich in Schleswig-Holstein gegenwärtig eine erhebliche Anzahl serbischer und mazedonischer Staats-

angehöriger aufhalten, die vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet sind. Die Vielzahl dieser Betroffenen gehört der Minderheit der Roma an.

Nach den vorliegenden Informationen ist die wirtschaftliche und soziale Situation der meisten Roma in Serbien und Mazedonien nach wie vor beklagenswert. Die Betroffenen haben nur mangelnden Zugang zur Gesundheitsversorgung, Beschäftigung, Schulbildung und zur gesellschaftlichen Eingliederung. Es ist zu erwarten, dass sich diese Situation in den Wintermonaten noch verschärft.

Vergleichbares gilt für Minderheitenangehörige auch aus den anderen Balkanstaaten (Montenegro, Kosovo, Bosnien-Herzegowina und Albanien).

Aus diesem Grunde bitte ich, bei der Rückführung von **Minderheitenangehörigen aus allen Balkanstaaten** folgende Vorgaben zu beachten:

1. Im Sinne einer schonenden und schrittweisen Rückführung ist der Vollzug entsprechender Maßnahmen bei besonders schutzbedürftigen Personen **nicht** zu priorisieren. Als besonders schutzbedürftig gelten folgende Personengruppen:
  - Familien mit minderjährigen Kindern
  - Alleinerziehende Personen mit minderjährigen Kindern
  - Alleinreisende Frauen
  - Alte Menschen über 65 Jahre
  - Kranke, schwangere und pflegebedürftige Personen
  
2. Durch eine entsprechende Organisation der Rückführungsmaßnahmen bitte ich sicherzustellen, dass besonders schutzbedürftige Personen nicht vor dem 1. April 2013 in die Balkanstaaten zurückgeführt werden.  
Leben schutzbedürftige Personen in einem Familienverband, ist dieser nicht zu trennen.
  
3. Von vorstehender Regelung ausgenommen sind Straftäter, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet begangener vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden sind. Hierbei bleiben Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen sowie alle Straftaten außer Betracht, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländerinnen oder Ausländern begangen werden können. Mehrere Ein-

zelstrafen von weniger als 50 Tagessätzen sind **nicht** zu addieren; gerichtlich gebildete Gesamtstrafen von mehr als 50 Tagessätzen sind hingegen zu berücksichtigen.

4. Führt die zwangsweise Rückführung eines Straftäters zu einer vorübergehenden Trennung einer Familie kann dies hingenommen werden, wenn die Betreuung von Kindern oder schutzbedürftigen Personen nach objektiven Gesichtspunkten dennoch sichergestellt werden kann.
5. Der Vollzug der Rückführung der übrigen vollziehbar ausreisepflichtigen Personen bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

Michael Bestmann